

1978	Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1978	Nr. 53
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 78	Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach Artikel II § 2 Abs. 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen ..... neu: 188-17-1	1377
2. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen .....	1378
9. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	1378
10. 11. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1379
10. 11. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Afghanistan über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1382
13. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation .....	1384
13. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden .....	1384
13. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen .....	1385
14. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot .....	1385
15. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen .....	1386
15. 11. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über Technische Zusammenarbeit und Ausbildung .....	1386

**Verordnung  
über die Übertragung der Ermächtigung nach Artikel II § 2 Abs. 2  
des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen**

Vom 27. November 1978

Auf Grund des Artikels II § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) wird verordnet:

§ 1

Die in Artikel II § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen enthaltene Ermächtigung wird auf den Präsidenten des Deutschen Patentamts übertragen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel XI § 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. November 1978

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern**  
**sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

**Vom 2. November 1978**

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1971 II S. 237) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 4 durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in London, Washington und Moskau für

Italien am 31. März 1978

und durch Hinterlegung der Beitrittsurkunde in London für die

Seschellen am 5. Januar 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. November 1977 (BGBl. II S. 1227).

Bonn, den 2. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Protokolls**  
**zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

**Vom 9. November 1978**

Das Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt — 2. Änderung — (BGBl. 1962 II S. 884) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Gambia am 25. Januar 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1978 (BGBl. II S. 220).

Bonn, den 9. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 10. November 1978**

In Islamabad ist am 12. Oktober 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 12. Oktober 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. November 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Pakistan —

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in Ergänzung der Hilfen, welche von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Islamischen Republik Pakistan bisher schon gewährt worden sind,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen bis zu 55 Millionen DM (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das Darlehen wird für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs Pakistans verwendet.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Import- und Devisenlizenzen nach dem 31. Dezember 1977 erteilt worden sind.

(3) Bei der Verwendung des genannten Betrages werden die Anforderungen der in Pakistan mit deutscher Kapitalbeteiligung errichteten Unternehmen mit Wohlwollen berücksichtigt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Islamischen Republik Pakistan die durch den Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

**Artikel 2**

(1) Das Darlehen wird mit jährlich 0,75 vom Hundert verzinst. Es hat eine Laufzeit von fünfzig Jahren einschließlich zehn tilgungsfreier Jahre.

(2) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die übrigen Bedingungen, zu denen es im Einzelfall gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Verträge von der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Islamabad am 12. Oktober 1978 in  
zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Ulrich Scheske

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan  
Aftab Ahmad Khan

**Anlage**  
**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan vom 12. Oktober 1978**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 12. Oktober 1978 bis zu 55 Millionen DM (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:
  - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
  - b) industrielle Ausrüstungen,
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
  - e) landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
  - f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung Pakistans von Bedeutung sind,
  - g) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen,
  - h) Consultingleistungen und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

---

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Demokratischen Republik Afghanistan**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 10. November 1978**

In Bonn ist am 18. Oktober 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Afghanistan über Finanzielle Zusammenarbeit 1978 unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 18. Oktober 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. November 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Demokratischen Republik Afghanistan**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit 1978**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung  
der Demokratischen Republik Afghanistan —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Afghanistan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Afghanistan beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Afghanistan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben „Stromversorgung Kabul IV (erste Phase)“ und „Bewässerungsprojekt ALIABAD“, wenn nach Prüfung durch die Vertragsparteien die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 25 000 000,— DM (in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Afghanistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den im Namen der Regierung der Demokratischen Republik Afghanistan handelnden zuständigen afghanischen Behörden zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Demokratischen Republik Afghanistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge in der Demokratischen Republik Afghanistan erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Demokratischen Republik Afghanistan überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Afghanistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 18. Oktober 1978 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Andreas Meyer-Landrut  
Winfried Böll

Für die Regierung  
der Demokratischen Republik Afghanistan

Abdul Ahad Sarsam

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Verfassung  
der Internationalen Arbeitsorganisation**

**Vom 13. November 1978**

Die Vereinigten Staaten hatten dem Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation am 6. November 1975 ihren Austritt aus der Internationalen Arbeitsorganisation bekanntgegeben. Die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in der ab 1. November 1974 geltenden Fassung (BGBl. 1957 II S. 317; 1964 II S. 100; 1975 II S. 2206) trat somit nach ihrem Artikel 1 Abs. 5 für die

Vereinigten Staaten am 6. November 1977 außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Februar 1978 (BGBl. II S. 263).

Bonn, den 13. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über die Errichtung eines Internationalen Fonds  
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**

**Vom 13. November 1978**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) wird nach seinem Artikel 40 Abs. 3 für

Indonesien am 30. November 1978 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1978 (BGBl. II S. 1211).

Bonn, den 13. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur einheitlichen Feststellung von Regeln  
über den Zusammenstoß von Schiffen**

**Vom 13. November 1978**

Das Übereinkommen vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen nebst Unterzeichnungsprotokoll (RGBl. 1913 S. 49, 84) ist nach Artikel 15 des Übereinkommens für

Tonga am 13. Juli 1978

in Kraft getreten.

Madagaskar hatte am 13. Juli 1965 der belgischen Regierung notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 26. Juni 1960 an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1976 (BGBl. II S. 1086).

Bonn, den 13. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur einheitlichen Feststellung von Regeln  
über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot**

**Vom 14. November 1978**

Das Übereinkommen vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot nebst Unterzeichnungsprotokoll (RGBl. 1913 S. 66, 84) ist nach Artikel 17 des Übereinkommens für

Tonga am 13. Juli 1978  
in Kraft getreten.

Madagaskar hatte am 13. Juli 1965 der belgischen Regierung notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Ferner haben auf Anfrage die Regierung Irlands mit Note vom 29. Juli 1977 und die Regierung Neuseelands mit Note vom 2. November 1976 bestätigt, daß sich Irland und Neuseeland im Wege der Staatennachfolge als Vertragsparteien des Übereinkommens betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf die Hoheitsgebiete dieser Staaten erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1976 (BGBl. II S. 1087).

Bonn, den 14. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens**  
**zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche**  
**Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen**

Vom 15. November 1978

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen (BGBl. 1972 II S. 653, 663) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 3 für

Tonga am 13. Dezember 1978  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Oktober 1974 (BGBl. II S. 1300).

Bonn, den 15. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo**  
**über Technische Zusammenarbeit und Ausbildung**

Vom 15. November 1978

In Bonn ist am 18. März 1969 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo (heute: Republik Zaire) über Technische Zusammenarbeit und Ausbildung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 12 Abs. 1 vom 18. März 1969 an vorläufig anwendbar und ist

am 4. August 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. November 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über Technische Zusammenarbeit und Ausbildung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Demokratischen Republik Kongo —  
gestützt auf die zwischen beiden Staaten und ihren  
Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,  
in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,  
in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der  
Förderung der technischen und wirtschaftlichen Ent-  
wicklung ihrer Staaten und  
in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren tech-  
nischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen —  
sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die beiden Regierungen beschließen die Einrichtung einer technischen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten nach den Grundsätzen und Bestimmungen dieses Rahmenabkommens, das die Grundlage für noch durch Zusatzvereinbarungen festzulegende Durchführungsmodalitäten bildet.

### Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt im Einvernehmen mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und auf Grund der in Artikel 1 genannten Zusatzvereinbarungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgende Leistungen:

- a) Unterstützung bei der Durchführung der staatlichen kongolesischen Projekte, namentlich durch Errichtung von Schulen, Lehrwerkstätten, Ausbildungsstätten und Musterbetrieben, durch Entsendung deutscher Lehr- und Fachkräfte und durch Lieferung von Ausrüstungsgegenständen;
- b) Einsatz von Sachverständigen oder Fachorganisationen zur Erstellung einzelner, auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo abzielender Studien;
- c) Zurverfügungstellung von technischen Beratern, die bei kongolesischen Verwaltungsstellen und/oder im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen für kongolesische Verwaltungs- oder Fachkräfte eingesetzt werden;
- d) Gewährung von Ausbildungsstipendien für technische Lehranstalten und Durchführung von Fortbildungs- und Berufsausbildungspraktika sowie Ausbildung kongolesischer Lehr- und Fachkräfte.

### Artikel 3

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Kosten für Reisen der deutschen Fachkräfte außerhalb von Kongo.

### Artikel 4

- a) Die in diesem Abkommen genannten deutschen Fachkräfte unterliegen den in der Demokratischen Repu-

blik Kongo geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

- b) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den deutschen Sachverständigen und den zuständigen kongolesischen Dienststellen richten sich nach Art und Zielsetzung der einzelnen Projekte und werden in den Zusatzvereinbarungen festgelegt.
- c) Die deutschen Fachkräfte erfüllen eine ausschließlich fachliche Aufgabe. Sie haben sich jeglicher Betätigung in bezug auf innen- oder außenpolitische Angelegenheiten der Demokratischen Republik Kongo zu enthalten.

### Artikel 5

Im Rahmen der in Artikel 1 erwähnten Zusatzvereinbarungen obliegt der Regierung der Demokratischen Republik Kongo

- a) die Bereitstellung von angemessenen möblierten Wohnungen für die deutschen Fachkräfte und deren Familienangehörige;
- b) die Genehmigung der zoll- und abgabenfreien, keiner Ein- oder Ausfuhrbeschränkung unterliegenden, von allen steuerlichen Belastungen befreiten Einfuhr von Maschinen, Gerätschaften oder Ausrüstungsgegenständen, falls diese von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die kongolesische Regierung oder an gemeinsam zu benennende Körperschaften oder Stellen geliefert werden;
- c) die Übernahme der Entladekosten sowie die in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Transport- und Versicherungskosten für die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die einzelnen Projekte gelieferten Gegenstände;
- d) die Bereitstellung der Mittel, Materialien und kongolesischen Kräfte, die für Betrieb und Unterhaltung der Projekte erforderlich sind;
- e) die Ablösung der deutschen Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete kongolesische Fachkräfte. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet werden, benennt sie rechtzeitig genügend Bewerber für diese Ausbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Rückkehr für mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten;
- f) die Bereitstellung der erforderlichen Grundstücke und Gebäude für die in der Demokratischen Republik Kongo durchzuführenden Projekte.

### Artikel 6

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo gewährt im Rahmen der in Artikel 1 genannten Zusatzvereinbarungen

- a) den deutschen Fachkräften sowie deren Familienangehörigen jederzeit die Ein- und Ausreise sowie kosten- und abgabenfreie Aufenthaltsgenehmigungen. Die Fachkräfte werden außerdem in Kongo von allen Steuern auf die ihnen von deutscher Seite gezahlten Bezüge befreit;

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

- b) Befreiung von allen Zoll- und anderen Abgaben, von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie von allen anderen steuerlichen Belastungen für die von den deutschen Fachkräften und ihren Familienangehörigen eingeführten Gebrauchsgegenstände und bewegliche Habe, jedoch unter der Bedingung, daß dieselben in ihrem Eigentum verbleiben;
- c) den deutschen Fachkräften sowie ihren Familienangehörigen ferner Abgabefreiheit für die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Artikeln des täglichen Verbrauchs für ihren persönlichen Bedarf.

#### Artikel 7

Die in diesem Abkommen genannten deutschen Fachkräfte genießen Immunität von der kongolesischen Gerichtsbarkeit für Handlungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit begangen haben.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen kann, ebenso wie alle auf Grund seiner Bestimmungen geschlossenen Zusatzvereinbarungen, im gegenseitigen Einvernehmen zwischen beiden Regierungen geändert werden.

#### Artikel 9

Vertreter der beiden Regierungen treten nach Bedarf zusammen, um die Projekte der technischen Zusammenarbeit im Lichte der erzielten Ergebnisse zu überprüfen.

#### Artikel 10

Dieses Abkommen wird auch auf die deutschen Fachkräfte angewendet, die bei seinem Inkrafttreten bereits

im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind.

#### Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Kongo innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 12

Dieses Abkommen ist vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung an vorläufig anwendbar. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen den Abschluß der verfassungsrechtlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Abkommens. Dieses wird mit dem Zeitpunkt der letzten Notifikation wirksam.

#### Artikel 13

Dieses Abkommen wird für eine Dauer von drei Jahren geschlossen, vom Tage seiner Unterzeichnung an gerechnet; es verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts kündigt.

#### Artikel 14

Auch bei Kündigung dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits begonnenen Vorhaben der technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluß weiter.

GESCHEHEN zu Bonn am 18. März 1969 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Brandt

Für die Regierung der Demokratischen Republik Kongo

Bomboko